

Anlage II
Allgemeine Leistungsvereinbarung - Hilfen zur Erziehung,
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen -
nach § 7 des Rahmenvertrages I

Präambel

Von der Beschreibung einer sozialpädagogischen Leistung wird erwartet, dass sie präzise und nachprüfbar die Strukturen und die Prozesse der Beratung, Begleitung, Förderung und Erziehung darstellt. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung der spezifischen Konzepte der Dienste bzw. der Einrichtung sowie der Dokumentation der geleisteten Arbeit. Eine solche Beschreibung soll verschiedene institutionelle Leistungen vergleichbar machen, sie sichert auf diese Weise Qualität auf örtlicher wie überörtlicher Ebene und erleichtert Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt die sachlichen und personellen Voraussetzungen eines Teilbereiches der Erziehungshilfen dar und intendiert eine über-sichtliche Strukturierung der inzwischen stark ausdifferenzierten Angebotsformen erzieherischer Hilfen in NRW. Sie trägt dazu bei, dass Leistungsvereinbarungen auf einer allgemeinen anerkannten Grundlage abgeschlossen werden. Sie ist ein Bestandteil der örtlichen wie überörtlichen Jugendhilfeplanung.

Leistung wird landläufig als Quotient von Arbeit und Zeit interpretiert und zielt somit auf eine Quantifizierung ab, die im Bereich sozialer Dienstleistungen nur im Rahmen des Personaleinsatzes eine nützliche Kategorie darstellt. Die eigentliche Leistung wird in der pädagogischen Beziehung zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten erbracht. Dieser Kommunikationsprozess entzieht sich zunächst wegen seiner Komplexität und der Subjektivität seiner Interpretation einer objektiven Effektivitätsprüfung. Ob Erziehungshilfen als gelungen bewertet werden, ist das Ergebnis eines Auswertungsprozesses aller am Hilfeplanverfahren beteiligter Personen. Die sozialpädagogische Arbeit ist reflektiertes und fachlich ausgewiesenes Arrangement von Handlungsstrukturen einerseits und kommunikative Interventionen andererseits. Diese Leistungsvereinbarung beschreibt nur die strukturellen Voraussetzungen einer sozialpädagogischen Hilfe auf der Grundlage des SGB VIII.

Die Verantwortlichen in der Jugendhilfe können durch ihre institutionelle und vor allem persönliche Leistung und Kooperationsbereitschaft die Chancen für gelingende Entwicklungsprozesse erhöhen.

1. Einführung

Diese Allgemeine Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen gem. §§ 27, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII pragmatisch auf einem mittleren Abstraktionsniveau. Es wird zwischen Grund- und Zusatzleistungen unterschieden. Die Differenzierung ist erforderlich, um die notwendige Transparenz der verschiedenen Leistungen sicherzustellen. Nach der Ziel- und Auftragsbeschreibung werden Grund- und Zusatzleistungen dargestellt und die mit ihnen verbundenen Qualitätsmerkmale beschrieben, verschiedene Angebotsformen werden beispielhaft skizziert.

Grundsätzlich charakterisiert das SGB VIII die Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 ff. als subjektives Recht der Personensorgeberechtigten auf individuelle Leistungen der Jugendhilfe, "..... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist" (§ 27 Absatz 1, Satz 1 SGB VIII).

Der bewusste Verzicht auf die Konstituierung von familialen und individuellen Schuldzuschreibungen (Symptomorientierung) als anspruchsründende Sachverhalte eröffnet den Adressaten die Möglichkeit, subjektive Hilfebedürfnisse gegenüber dem Jugendamt zu formulieren und beinhaltet zugleich den bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigenden Blickwinkel, "das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen" (§ 27, Absatz 2 SGB VIII) einzubeziehen.

Bei der Ausgestaltung der Formen und Arrangements der Leistungen der Erziehungshilfe sind die jeweiligen Adressaten als gleichberechtigte Partner in den Prozess der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) einzubeziehen. Hierbei stehen die im SGB VIII beispielhaft beschriebenen Leistungsformen prinzipiell in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander, wobei die Entscheidung für eine bestimmte Hilfeform von fachlichen Gesichtspunkten abhängig ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten ist entsprechend § 5 SGB VIII dabei zu berücksichtigen.

Hilfen sind in der Regel angezeigt, wenn für junge Menschen die Bindungs-, Identifizierungs- und Integrationsmöglichkeiten der Familie und des sozialen Umfeldes nicht ausreichen, um eine stabile Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten. Diese Funktionen müssen durch entsprechende pädagogische Arrangements kurz-, mittel- oder langfristig gestärkt oder ersetzt werden, wobei sie der individuellen Entwicklung flexibel anzupassen sind.

Die Hilfen zur Erziehung unterliegen insgesamt einem ständigen Anpassungs- und Entwicklungsprozess hinsichtlich sich ändernder Bedarfe und fachlicher Erfordernisse. Die zentralen Normen der fachlichen Erfordernisse resultieren aus dem SGB VIII und den im 8. Jugendbericht beschriebenen Strukturmaximen der Jugendhilfe.

- Prävention
- Dezentralisierung/Regionalisierung
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings/Methoden
- Integration-Normalisierung
- Partizipation
- Lebensweltorientierung

Auch wenn diese Leistungsvereinbarung nur bestimmte Erziehungshilfen umfasst, so ist es notwendig, dass die beschriebenen Leistungen sich zukünftig in ein sozialraumorientiertes Konzept integrieren.

2. Ziel und Auftrag der Hilfen zur Erziehung insbesondere Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnformen

Die nachstehenden Formulierungen beziehen sich auf folgende Hilfen:

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung in stationärer Form
- Eingliederungshilfen nach § 35 a in Verbindung mit § 34 und § 41 SGB VIII

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen sind wesentlich gekennzeichnet durch den hiermit für Kinder und Jugendliche verbundenen Lebensortwechsel in eine Einrichtung. Diese besondere Form der Erziehungshilfe ist geboten, wenn die zuvor beschriebenen Funktionen innerhalb der Familie durch andere Hilfeformen nicht ausreichend gestärkt werden können.

Familiale Beziehungsprobleme - z. B. Partnerschafts- und Eheprobleme, Wechsel der Partnerschaft, neu hinzugekommene Partner oder Familienangehörige, interkulturelle Konflikte - Ausfallerscheinungen und andere Probleme in der Familie - z. B. psychische Erkrankung, Krankheit, Tod, Sucht, Armut, Arbeitslosigkeit, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, körperliche/psychische Gewalt - führen bei Kindern und Jugendlichen vielfach zu Lebensäußerungen und Bewältigungsstrategien - z. B. Delinquenz, Selbst- und Fremdaggressionen, Schulverweigerung, verschiedene psychische und somatische Störungen, Drogen, Prostitution -, auf die das Herkunftsmilieu und soziale Umfeld u. a. mit Ausgrenzung und Desintegration reagieren. Die Entwicklungsdynamik von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext ihres sozialen Umfeldes ist nicht prognostizierbar. Dementsprechend kommt der Beteiligung der Adressaten (Partizipation) bei der Ausgestaltung der geeigneten und notwendigen Hilfe im Hilfeplanverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Auf der Grundlage eines beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplanes soll

- bis zur Rückkehr in die Familie und Stärkung des sozialen Umfeldes oder
- bis zur Fortsetzung der Hilfe in einer anderen Hilfeform (Pflegevermittlung) oder
- bis zur Verselbständigung bzw.
- bis zur Eingliederung in sein zukünftiges Lebensfeld
- durch das Angebot einer auf längere Zeit angelegten Lebensform

die Entwicklung junger Menschen gefördert werden.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven;
- Hilfen für emotionale, psychosoziale, kognitive und körperliche Entwicklung;
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit;
- Hilfen zur Selbsthilfe;
- Rechte des jungen Menschen respektieren und ihre Verwirklichung fördern;
- Neustrukturierung des Alltages des jungen Menschen;

- Förderung des familialen Umfeldes und seine Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit und Familienarbeit;
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie;
- schulische und/oder berufliche Integration sowie soziale Integration im Gemeinwesen.

Der Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzung der Maßnahme zwischen Eltern, Betroffenen, Jugendamt und der Einrichtung vereinbart wird. Dieser Hilfeplan mündet in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Rahmen der Grundleistungen sowie die in diesem Rahmen zu beantragenden und zu vereinbarenden Zusatzleistungen bei Bedarf.

Im Hilfeplangespräch sollte sich die Suche nach dem angemessenen Betreuungstyp für den jungen Menschen insbesondere nachfolgenden Kriterien ausrichten.

- **Komplexität und Größe der Betreuungsstruktur**
- (z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Integration, heilpäd./-therap. Angebote)
- **Intensität der Bindung an einzelne Bezugspersonen**
- (z. B. lebensgemeinschaftsähnliche Betreuung, Schichtdienst)
- **Zeitaufwand**
- (z. B. Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, individuelle Zusatzangebote, Ausgestaltung der Nachtbereitschaft)
- **Gruppen- und Beziehungsfähigkeit**
- (z. B. familienähnliche Betreuung, Gruppengröße)
- **kurz-, mittel- oder längerfristige Unterbringung**
(z.B. familienähnliche Betreuung, Schichtdienst, ggf. Betreuung der anderen Mitbewohner)
- **Rückführung ins Elternhaus oder Verselbständigung**
- (z. B. Erarbeitung neuer familiärer Bindungen, Arbeit mit Herkunftsmilieu, Verselbständigungstraining)
- **Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie**
- **Ausmaß der lebenspraktischen Selbständigkeit**
- (z. B. Verselbständigungsangebote, betreutes Wohnen, Nachtbereitschaft)
- **Verfügbarkeit besonderer Zusatzangebote, eventuell befristet (z.B.Schulen Berufsausbildung).**

3. Leistungsstruktur und -formen

Es ist Ziel dieser Allgemeinen Leistungsvereinbarung, Übergänge zwischen "Fachlichkeit/Leistung" und "Leistungsentgelt" aufzuzeigen: Differenzierte

pädagogische Leistungen, z. B. einer Einrichtung der Heimerziehung, schlagen sich in differenzierten, leistungsbezogenen Entgelten nieder.

Pädagogische Angebote im Sinne dieser allgemeinen Leistungsvereinbarung haben sich an der konkreten Nachfrage zu orientieren (Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung) und sind über die Faktoren "Personal" und "Platzzahl" in ihren Kosten sowohl für die Maßnahmeträger als auch für den Kostenträger steuerbar/planbar (Controlling)

Besonderheiten in den Zuständigkeiten der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finden Berücksichtigung. Sie sind aber an die Erwartung geknüpft, fachliche Begriffe, Bezeichnungen einzelner Angebotsformen etc. mittelfristig aufeinander abzustimmen und anzupassen.

Tabelle der Differenzierungsformen

Grundsätzliche Vorbemerkung: Das Personaltableau wird bei Bedarf fortgeschrieben, es gilt die jeweils aktuelle Fassung

Leistungsfelder/ Organisationsformen	I Intensivangebot	II Regelangebot	III Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand	IV Projekte
Gruppenform, Lebensgemeinschaft, Individualform	Die Angebote sind als Gruppenform, in Lebensgemeinschaften oder als Individualform konzipiert. Die Zuordnung der einzelnen Differenzierungsformen richten sich nach der "pädagogischen Dichte", d. h. nach der Relation der Anzahl der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zur Anzahl der ihnen zugeordneten Fachkräfte.			
	In dieser Angebotsform ist die päd. Betreuung intensiver als im Regelangebot. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist im Hilfeplanverfahren festzustellen, ob der konkrete junge Mensch in gruppenbezogener oder in individualisierter Form und mit welcher personellen Intensität zu betreuen ist. Sowohl in Gruppenform wie in Individualform reicht die Variationsbreite der personellen Besetzung von 1 Fachkraft zu 1 jungen Menschen bis zu 1:1,69. Die Nachtbereitschaft ist dabei berücksichtigt. Werden von einer Einrichtung mehrere Intensivangebote gemacht, die im Betreuungsschlüssel nicht mehr als um 0,3 Anteile voneinander abweichen, werden diese zu einem Leistungsentgelt zusammengefasst.	In dieser Angebotsform orientiert sich die päd. Betreuung an der sog. Regelgruppenform mit einer personellen Besetzung von 4,7 : 9 und entspricht somit einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 1,91 jungen Menschen. Die Nachtbereitschaft ist dabei berücksichtigt. Eine Gruppe z.B. von 8 Plätzen und einer päd. Betreuung durch 4,7 Fachkräfte hat einen Schlüssel von 1 : 1,7, eine Gruppe mit 10 Plätzen und 4,7 Fachkräften hat einen Schlüssel von 2,13. Entsprechendes gilt für Angebote, die als Lebensgemeinschaften oder als Individualformen gestaltet sind.	In dieser Angebotsform ist die päd. Betreuung geringer als im Regelangebot. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist im Hilfeplanverfahren festzustellen, ob der konkrete junge Mensch in gruppenbezogener oder in individualisierter Form und mit welcher personellen Intensität zu betreuen ist. Sowohl in Gruppenform wie in Individualform reicht die Variationsbreite der personellen Besetzung von 1 Fachkraft zu 2,14 jungen Menschen bis zu 1:8. Die Nachtbereitschaft ist - sofern sie angesichts der konkreten Bedarfslage des jungen Menschen erforderlich ist - dabei berücksichtigt. Wenn von einer Einrichtung mehrere Angebote in diesem Bereich gemacht werden, die nicht mehr als um 2,0 Anteile im Betreuungsschlüssel voneinander abweichen, bilden diese ein gemeinsames Leistungsentgelt.	
Personalschlüssel päd. Bereich 1: Gesteuert über Platz- und Personenzahl	< 1,7	1,9	> 2,13	
	Variationsbreite 1,0 - 1,69	Variationsbreite 1,7 - 2,13	Variationsbreite 2,14 - 8	
Personalschlüssel Leitung und Beratung 1:	18 (Einrichtungen < 23 Plätze) 22,5 (Einrichtungen 23 – 63 Plätze) 24 (Einrichtungen > 63 Plätze) 32 (selbständige Einrichtungen < 10 Plätze)			
Personalschlüssel Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister 1:	9			
Personalschlüssel Verwaltung 1:	30 In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des öffentlichen Trägers ein für die Einrichtung günstigerer Schlüssel vereinbart werden.			
Personalschlüssel Zivildienstleistende, Vorpraktikanten 1:	25 In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des öffentlichen Trägers ein für die Einrichtung günstigerer Schlüssel vereinbart werden.			
Neben den o.a. Personalschlüsseln sind Beiträge für Beihilfen und Berufsgenossenschaften bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Kosten für Fortbildung und Supervision können bis zu einem Betrag von 350,00 EURO pro Jahr und MitarbeiterInnen berücksichtigt werden. Es ist zulässig, im Rahmen des päd. Betriebes je Gruppe max. einen/ eine Berufspraktikanten/Berufspraktikantin unter Anrechnung auf den Stellenschlüssel zu beschäftigen (die Gewichtung erfolgt als 0,5 Stelle). Ein mengen- und wertmäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Funktionsdiensten ist zulässig.				

3.1. Grundleistungen

Die Grundleistungen beinhalten

- alle sozialpädagogischen Leistungen
- Wohnen und Lebensunterhalt
- alle Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung
- alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen
- Fortbildung und Supervision
- alle Sachleistungen

und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt abgedeckt.

3.1.1. Sozialpädagogische Leistungen

Alltag/Setting

Die Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung ist ein zentrales Leistungsmerkmal stationärer Erziehungshilfe, das sich alleine schon daraus ergibt, dass die jungen Mensch in der Einrichtung bzw. Wohngruppe leben und für eine wichtige Entwicklungsphase hier ihr Zuhause haben.

Alltag braucht und/oder schafft elementare Voraussetzungen des Sichwohl- und Zuhausefühlers. Hierzu sind normale, altersentsprechende Wohnräume ebenso notwendig wie gestaltete Beziehungen in einem auf eine bestimmte Zeit angelegten Beziehungssystem. Im Alltag ist die Anwesenheit von sozialpädagogischen Fachkräften zu gewährleisten. Strukturmerkmale des Alltags sind wiederkehrende Rhythmen, Aufgaben und Standardsituationen wie z. B. Hausaufgaben, Mahlzeiten, Körper- und Gesundheitspflege, Freizeit etc. und Routinen, die die Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen dienen. Gestalteter Alltag wird zum Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen Lebens und eigenverantwortlicher Lebensführung (Individuation und Sozialisation).

Individuelle Förderung

Die Gestaltung des Alltages beinhaltet insbesondere die gezielte Förderung der psychosozialen, emotionalen und kognitiven sowie körperlichen Entwicklung u. a. durch

- die Förderung individueller Stärken
- eine intensive erzieherische Auseinandersetzung mit den jungen Menschen und dem Schaffen von Strukturen
- die Förderung sportlicher, musischer, handwerklicher und lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- die Einbeziehung und Förderung der sozialen Ressourcen des Umfeldes der Adressaten

Eltern- und Familienarbeit

Eine auf den Erziehungsbedarf abgestimmte Eltern- und Familienarbeit, die die Rückbindung der pädagogischen Prozesse an die Personensorgeberechtigten sowie die Bearbeitung der Erziehungsprobleme in der Familie sichert, trägt zur

Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie bei, um z.B. den jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie rückführen oder von ihr ablösen zu können. Eltern- und Familienarbeit geschieht z.B. durch

- intensive, im Hilfeplan abgesprochene Kontakte und
- auf den Bedarf abgestimmter Leistungen der Eltern- und Familienarbeit

soweit sie nicht als Zusatzleistung z. B. familientherapeutische Hilfen oder Familienfreizeit-/Schulungsmaßnahmen definiert sind. Die Einrichtung arbeitet dabei mit den zuständigen Diensten des Jugendamtes und anderer Institutionen zusammen.

Psychologische Leistungen

Psychologische Leistungen sind alle systematischen und kontrollierbaren Einflussnahmen, die darauf abzielen, Störungen und Leidenszustände von jungen Menschen zu erfassen und soweit wie möglich im Alltag zu lindern und zu beheben. Die psychologischen Leistungen in diesem Sinne wirken in den Alltag hinein (heilpädagogisches/therapeutisches Milieu). Sie sind mit den pädagogischen Leistungen eines Regelangebotes verbunden. Die Unterstützung und Begleitung der Pädagogik und das Integrieren psychologischer und psychotherapeutischer Leistungen in den Erziehungsalltag ist somit wesentliche Aufgabe des psychologischen Leistungsbereiches. Dazu gehören auch Leistungen wie diagnostische Abklärungen, Problemanalysen und Begleitung bei Krisenintervention.

Schul- und Ausbildungsbereich

Alltägliche Begleitung und Förderung in der Schule, Beschäftigung und Ausbildung im Rahmen der erzieherischen Hilfen tragen dazu bei, dass die jungen Menschen schulischen und beruflichen Anforderungen besser gerecht werden können. Das setzt eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit Schule/Ausbildungsbetrieb und eine Abstimmung und Vernetzung der Erziehungshilfen mit der schulischen Förderung in der Schule bzw. dem Ausbildungsangebot der Einrichtung voraus.

3.1.2. Hauswirtschaftliche/technische Leistungen und Unterkunft/Verpflegung

Alle Leistungen, die sich auf die materielle Versorgung beziehen, sind in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag der Einrichtung zu sehen, weil zu den Entwicklungsaufgaben junger Menschen das Hineinwachsen in selbstverantwortliches Handeln bezogen auf die Verpflegung, die Wäschepflege, die Wohnungsgestaltung, die Raumpflege und ggf. Gartenarbeit gehört.

Je nach konzeptioneller Ausrichtung und Binnendifferenzierung wird die Versorgung zentral über die einrichtungseigene Küche oder dezentral durch ganz- oder teilweise Selbstversorgung organisiert. Bei Zentralversorgung ist zu berücksichtigen, dass diese immer durch dezentrale Selbstversorgung zu ergänzen ist (Verselbständigungsaufgabe). Entsprechend der Konzeption sind zusätzliche Fachkräfte im Bereich der Hauswirtschaft und technischen Dienste für folgende Aufgaben zur Absicherung des pädagogischen Auftrages notwendig:

- Einkauf und Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigung aller Räumlichkeiten
- Kleidungspflege, Wäsche
- Technische Dienste (Hausmeister, Garten, Fahrdienste usw.)

Die Unterbringung erfolgt in sich abgeschlossenen Wohneinheiten, deren Gestaltung neben den funktionalen Aspekten die Herausbildung der Individualität der BewohnerInnen zu berücksichtigen und zu fördern hat. Weiterhin sollten vorhanden sein: Wohn-, Spiel- und Lernräume, Küche- und Sanitärbereiche.

Der Wohnbereich soll eine positive und fördernde Wirkung auf das Wohlbefinden der jungen Menschen haben. Dazu gehört insbesondere eine altersgerechte Ausstattung. Ab einem Alter von 12 Jahren sollten den jungen Menschen Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

3.1.3. Leitung und Beratung

Leitung und Beratung in der Heimerziehung und in sonstigen betreuten Wohnformen sind insbesondere:

- interne Steuerung und Koordination (u. a. Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen und fachgerechten Durchführung der Erziehungshilfeangebote, Qualitätsmanagement, Konzeptentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Leitung).
- Außenvertretung (u. a. jugendhilfepolitische Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit/Kontakt zu Jugendämtern/Landesjugendamt/Fach- und Spitzenverbände/Sozialraum, Marketing).
- Unterstützung der Leistungsfelder und fachliches Controlling (u. a. systemorientierte Beratung, Hilfe- und Erziehungsplanung, Diagnostik, Krisenintervention, Eltern- und Familienarbeit, Schaffung eines therapeutischen Milieus, eigene Fort- und Weiterbildung/Qualifizierung).
- Steuerung betriebswirtschaftlicher Angelegenheiten, zum Beispiel Budgetverantwortung.
- Einbindung der Einrichtung in die Trägerstruktur

3.1.4. Verwaltung

Die Verwaltung einer Einrichtung der Erziehungshilfe hat eine interne Dienstleistungsfunktion und eine Außenvertretungsfunktion in allen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Sie hat den umfassenden Auftrag, die operative Organisationssicherheit in allen Verwaltungsabläufen sicherzustellen und für den wirtschaftlichen Umgang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu sorgen.

Aufgaben der Verwaltung sind u. a.:

- Unterstützung der Leitung bei der Aufstellung von Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplänen wie dem Leistungsentgelt
- betriebswirtschaftliches Controlling
- Rechnungs- und Personalwesen, Arbeitsrecht
- Finanzplanung und Erschließung neuer Finanzquellen
- Immobilienverwaltung

- Versicherungen
- Sekretariate für Korrespondenz, Erziehungspläne,
- Diagnose
- Beratung einzelner junger Menschen in Finanz- und Versicherungsfragen
- allgemeine Verwaltungsaufgaben

3.2. Individuelle Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind durch folgende Kriterien definiert:

- planbar (Hilfeplangespräch)
- organisatorisch abgrenzbar
- eine für einen einzelnen jungen Menschen und/oder seiner Familie zuortbare Maßnahme

Individuelle Zusatzleistungen sind durch Leistungsbescheid des öffentlichen Trägers zu bewilligen.

Zusatzleistungen sind unter anderem:

- Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung
- individuell abgestimmte heilpädagogische Therapieformen und Maßnahmen
- individuell abgestimmte psychotherapeutische Maßnahmen
- therapeutische Einzelmaßnahmen bezogen auf die Eltern/Familie
- heiminterne Ausbildung
- heiminterne Schule
- individuelle pädagogische Maßnahmen bei besonderen Gefährdungs- und Belastungssituationen.

Das Leistungsspektrum therapeutischer Ansätze kann im psychischen, somatischen bzw. psychosomatischen Bereich liegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Kostensätzen auf der Basis von Stunden oder Tagen.

Bei der Beantragung individueller Zusatzleistungen sind Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Arbeitsförderung, Schulverwaltung, etc.) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu prüfen.

4. Wesentliche Formen der Leistungserbringung

4.1. Regelangebote

Die Regelangebote organisieren sich in Gruppenformen, Lebensgemeinschaften oder Individualformen.

4.1.1. Gruppenformen

4.1.1.1. Wohngruppe intern, extern oder selbständig

Die Wohngruppen haben in der Regel 9 Plätze. Aufgaben und zielorientierte Erfordernisse können im Einzelfall auch eine 10-er oder 8-er Gruppe notwendig machen. Diese Wohngruppen sind im Schichtdienst rund um die Uhr intern auf dem Einrichtungsgelände, extern oder selbständig organisiert.

Diese Betreuungsformen sind in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Verweildauer mit der Zielsetzung der Perspektivfindung, dem Übergang in eine andere Betreuungsform oder der Rückführung in familiäre Bedingungen konzipiert.

4.1.1.2. Selbständige Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften

In der Regel werden in selbständigen Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften bis zu 8 junge Menschen von sozialpädagogischen Fachkräften im Schichtdienst rund um die Uhr beraten und betreut. Das Aufnahmealter beträgt i. d. R. 14 Jahre. Sie sind primär für eine mittelfristige Verweildauer in Verbindung mit einer Rückkehroption in das Herkunftsmilieu bzw. als Lebensorte zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben konzipiert.

Die Gruppen liegen in Wohngebieten und sind in der Regel als eigenständige Einrichtung organisiert.

4.1.2. Lebensgemeinschaft

Die sozialpädagogische Lebensgemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass eine oder mehrere Fachkräfte mit den jungen Menschen im gleichen Haus/Wohnung leben.

Diese Personen werden je nach Anzahl der jungen Menschen von weiteren Fachkräften unterstützt. Dieses Angebot ist in der Regel koedukativ und altersmäßig vertikal strukturiert.

Die allgemeinen Grundleistungen bilden die Basis dieser Betreuungsangebote. Das Besondere an diesen Betreuungsangeboten ist die Beziehungsgestaltung durch das gemeinsame Leben der Pädagogen mit den jungen Mensch. Daher ist dieses Angebot insbesondere für eine mittel- und längerfristige Betreuung/Beheimatung geeignet.

Die Strukturen der Lebensgemeinschaften sind sehr unterschiedlich.

Die Größe der Lebensgemeinschaften variiert von mindestens

- Bis 2 Kindern/Jugendlichen in (sozialpädagogischen) Erziehungsstellen¹
- 3 bis 6 in Ausnahmefällen bis zu 8 Kindern/Jugendlichen in Familiengruppen/AWG/Kinderhäusern/ sozialpädagogische Lebensgemeinschaften - einschließlich eigener Kinder -
- 5 bis zu 9 Kindern/Jugendlichen im Rahmen von Kinderdorfgruppen

¹ Konzeptionell vergleichbar sind bei manchen Trägern ausgelagerte Heimplätze

4.1.3. Individualformen

Junge Menschen werden in einzelnen kleinen Wohnungen bzw. kleinen Wohneinheiten individuell beraten und betreut. Es handelt sich um eine Betreuungsform für junge Menschen, für die eine Wohngruppe eher kontraproduktive Wirkungen hat. Kennzeichnend für diese Form der Einzelbetreuung ist die organisatorische Zusammenfassung von Plätzen und Fachkräften. Der Träger sichert eine 24-stündige Erreichbarkeit für die jungen Menschen. In der Regel existiert als Anlaufstelle für die jungen Menschen ein Betreuungs- und Beratungsbüro. Hier werden individuell und gruppenbezogene Angebote wahrgenommen und auch technische Dienstleistungen (z. B. Waschmaschine) vorgehalten.

4.2. Intensivangebote

Die Grundleistungen in diesem Bereich sind im Vergleich zu den Regelangeboten vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Die Betreuungsangebote stellen ein verstärktes, intensives Personalangebot bezogen auf das einzelne Kind/den einzelnen Jugendlichen zur Verfügung.

Sie bieten insbesondere mehr Zeit

- für Beziehungsaufbau und Gestaltung als Basisgrundlage für Wachstum und Entwicklung
- für gezielte individualpädagogische Einzelförderung

Es erfolgt eine Komplexitätsreduzierung durch eine verkleinerte Gruppengröße. Es entsteht eine intensivere Strukturierung des Alltags für individuelle, situative Regelungen und einer besseren Kriseninterventionsmöglichkeit.

Es erfolgt eine umfangreichere und gezieltere Integration therapeutischer und vor allem heilpädagogischer Förderungen/Leistungen im Gruppenalltag.

Spezielle Problemlagen werden gezielter bearbeitet.

Perspektivfindung und Übergang in eine andere Betreuungsform oder Rückführung in die Herkunftsfamilie sind die Ziele dieser Betreuungsformen mit einer kurz- bis mittelfristigen Verweildauer.

4.2.1. Gruppenform

In Intensivgruppen, heilpädagogischen/therapeutischen Wohngruppen leben in der Regel 3 bis 7 Kinder/Jugendliche. Diese Gruppen arbeiten im Schichtdienst rund um die Uhr und sind in größeren Zeiträumen doppelt besetzt. Sie sind auf dem Einrichtungsgelände oder außerhalb der Einrichtung in externen Wohngruppen oder eigenständig organisiert.

4.2.2. Einzelbetreuung

Die intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen beziehen sich auf junge Menschen, für die die Wohngruppe nicht der geeignete Lebensraum ist und die auf intensive Unterstützung und Beziehung angewiesen sind.

Diese Maßnahmen werden für jeden Einzelfall individuell konzipiert.

4.3. Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand mit Schwerpunkt der Verselbständigung

Die Grundleistungen in diesem Bereich sind in der Einschränkung zu den Regelangeboten vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Sie stellen nur ein eingeschränktes personelles Angebot zur Verfügung. Es erfolgt keine rund um die Uhr Betreuung. Die Betreuungszeiten sind in der Regel nachmittags und abends.

Der Betreuungsansatz ist stärker Beratung/Unterstützung sowie Begleitung.

Der Wohnbereich ist so strukturiert, dass die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ihren Alltag in größerer Selbständigkeit gestalten und regeln müssen.

Individuell auf den Einzelfall abgestimmte Hilfen, insbesondere auch Einzelgespräche, nehmen einen großen Raum ein. Es geht um die Aufarbeitung und Reflektion der Probleme in Schule/Beruf, im sozialen Bereich mit Gleichaltrigen/Erwachsenen/Eltern.

Es handelt sich um Angebote für absehbare Zeit, insbesondere mit dem Ziel der Verselbständigung.

Die Verselbständigungsangebote organisieren sich in Wohngruppenform und in Einzelbetreuungsangeboten.

4.3.1. Verselbständigungsgruppe

Vselbständigungsgruppen sind in der Regel Gruppen für Jugendliche/junge Volljährige, die in der Regel außerhalb der Einrichtung leben. Sie haben mindestens 3, höchstens 9 Plätze und je nach Verselbständigung einen unterschiedlichen Personalschlüssel.

4.3.2. Einzelbetreuungsangebot

Die Betreuung in diesen Wohnformen finden in der Regel außerhalb der Einrichtung statt. Die individuelle Lebensgestaltung im eigenen Bezugsfeld steht im Vordergrund. Die Betreuungs-/Unterstützungsintensität richtet sich nach dem Einzelfall. Konzepte sind z. B. das SBW, Nachbetreuung.

4.3.3. Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass eine oder mehrere Fachkräfte mit den jungen Menschen im selben Haus/Wohnung leben.

Diese Mitarbeiter/innen werden je nach Anzahl der jungen Menschen von weiteren Fachkräften unterstützt.

Die Ausnahme von dieser Beschreibung gilt für Kinderhäuser, die bereits vor dem 01.01.1999 bestanden und in denen pädagogische MitarbeiterInnen ("Kinderhauseltern") ohne Fachkraftqualifikation tätig sind.

Das Angebot ist vielfach koedukativ sowie altersmäßig vertikal strukturiert und in der Regel für eine mittel- bis langfristige Betreuung / Beheimatung geeignet.

4.4. Projekte

Hierbei handelt es sich um ausschließlich auf den Einzelfall hin konstruierte Betreuungssettings mit zeitlicher Limitierung. Dabei geht es vor allem um das Ziel, den jungen Menschen beziehungsmäßig überhaupt zu erreichen, um so wieder pädagogische Einflussmöglichkeiten zu gewinnen. Diese Settings werden z. B. sowohl als Reise- wie auch als Standprojekte organisiert.

Die Finanzierung erfolgt im Einzelfall über Sondervereinbarungen zwischen Leistungserbringer und zuständigem Kostenträger.